



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gemeinderat
19. Februar 2007

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas, mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF), vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Moosseedorf.

Periodische Kontrolle

Art. 1

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 80.00 (nicht MwSt-pflichtig)
für mehrstufige Brenner	Fr. 100.00 (nicht MwSt-pflichtig)

Nachkontrollen

Art. 2

¹Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Moosseedorf durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 80.00 (nicht MwSt-pflichtig)
für mehrstufige Brenner	Fr. 100.00 (nicht MwSt-pflichtig)

Andere Kontrollen

Art. 3

¹Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

²Kosten auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 80.00 (nicht MwSt-pflichtig)
für mehrstufige Brenner	Fr. 100.00 (nicht MwSt-pflichtig)

Verrechenbarer Mehraufwand

Art. 4

Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

**Orientierung
über vorhergesehene Kontrollen**

Art. 5

¹Die Kontrollen werden dem Eigentümer oder der Verwaltung spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich angezeigt.

²Wird ein vom Feuerungskontrolleur festgelegter Termin durch den Feuerungseigentümer ohne Meldung nicht eingehalten und entstehen dem Kontrolleur dadurch Wartezeiten, wird dem Feuerungseigentümer ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.00 erhoben.

**Anpassung der
Gebühren**

Art. 6

¹Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat jährlich, basierend auf den Landesindex der Konsumentenpreise, der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist jeweils der Indexstand vom Monat August. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

²Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 und 5 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Gebühreninkasso

Art. 7

¹Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Moosseedorf in Rechnung gestellt.

²Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Moosseedorf dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

**Aufhebung des
bisherigen
Gebührentarifs**

Art. 8

Der Gebührentarif vom 27. Mai 1993 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 9

Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Mai 2007 in Kraft.

Dieser Tarif wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 19. Februar 2007 gutgeheissen.

Moosseedorf, 23. Mai 2007

Gemeinderat Moosseedorf

Peter Bill
Präsident

Peter Scholl
Gemeindeschreiber